

Darstellung der Änderungen der Entgeltordnung der Volkshochschule (VHS) der Stadt Dessau-Roßlau im Vergleich zur Kostensatzung

Kostensatzung für die Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau	Entgeltordnung der Volkshochschule (VHS) der Stadt Dessau-Roßlau
<p>Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288 f.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA 2022, S. 130), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge vom 15.12.2020 (GVBl. LSA 2020, S. 712) und des Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – EBG LSA) vom 25.03.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 126) sowie des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 20.06.2023 folgende Änderung der Kostensatzung für die Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau vom 30.04.2008:</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1 in Verbindung mit 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288 f.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA 2023, S. 209 f.)</p> <p style="text-align: right;">und des Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – EBG LSA) vom 25.03.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 126) sowie des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom folgende Entgeltordnung für die VHS der Stadt Dessau-Roßlau:</p>

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen dieser Kostensatzung zu zahlen.
- (2) Veranstaltungen mit weniger als zehn Teilnehmern bedürfen der Zustimmung des Leiters der VHS.
- (3) Besonders förderwürdige Veranstaltungen - wie zu politischen, regionalhistorischen und kulturellen sowie sozialpolitischen Themen - können mit einem ermäßigten Gebührensatz oder unentgeltlich durchgeführt werden.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen **im Sinne des § 2 Abs. (13) und (15) der Satzung der VHS der Stadt Dessau-Roßlau werden Entgelte** nach den Bestimmungen dieser **Entgeltordnung erhoben. Entgeltschuldner ist der Teilnehmende.**
- (2) Veranstaltungen mit weniger als **sieben Teilnehmenden** bedürfen der Zustimmung des Leiters der VHS.
- (3) Besonders förderwürdige Veranstaltungen - wie zu politischen, regionalhistorischen und kulturellen sowie sozialpolitischen Themen - können mit einem ermäßigten **Entgeltsatz** oder unentgeltlich durchgeführt werden.
- (4) **Sofern für eine Veranstaltung keine Honorare und Aufwandsentschädigungen für Kursleitende anfallen – wie durch ehrenamtliche oder hauptberufliche Dozentur – kann diese Veranstaltung mit einem ermäßigten Entgeltsatz oder unentgeltlich durchgeführt werden.**

§ 2 Teilnehmergebühren

- (1) Die Teilnehmergebühren für Veranstaltungen der VHS werden je Lehreinheit (Unterrichtsstunde 45 Minuten) gemäß dieser Kostensatzung erhoben.
- (2) Die Kosten für Honorare und Aufwandsentschädigungen der Kursleitenden eines Kurses sollen in der Regel durch die Teilnehmergebühren gedeckt werden. Sollte diese Kostendeckung durch die festgelegte Gebührenhöhe gemäß §3 (1) nicht erreicht werden, kann der Kurs dennoch stattfinden, wenn von den Teilnehmenden ein Zuschlag erhoben wird, der von der Volkshochschule zur Deckung kalkuliert wird. Dabei ist der Anspruch auf Gebührenermäßigung gemäß §5 zu berücksichtigen.

§ 2 Entgelte

- (1) Die **Entgelte** für Veranstaltungen der VHS werden je **Unterrichtseinheit mit einer Dauer von 45 Minuten** gemäß dieser **Entgeltordnung** erhoben.
- (2) Die Kosten für Honorare und Aufwandsentschädigungen der Kursleitenden eines Kurses sollen in der Regel durch die **Teilnehmerentgelte** gedeckt werden. Sollte diese Kostendeckung durch die festgelegte **Entgelthöhe** gemäß §3 **Abs. (1) der Entgeltordnung** nicht erreicht werden, kann der Kurs dennoch stattfinden, wenn von den Teilnehmenden ein Zuschlag erhoben wird, der von der **VHS** zur Deckung kalkuliert wird. Dabei ist der Anspruch auf **Entgeltermäßigung** gemäß §5 **der Entgeltordnung** zu berücksichtigen.

§ 3 Gebühren

- (1) Gebühren
- | Stoff- und Fachgebiet | pro Unterrichtsstunde |
|---|-----------------------|
| a) Gesundheitsbildung (MGH-Sportkurse, Tanzkurse) | |
| IT-Schulungen | 4,30 € |
| b) Grundbildung | 2,30 € |

Für Bildungsveranstaltungen aller weiteren Stoff- und Fachgebiete wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Unterrichtsstunde erhoben.

- (2) Für Kurse und Veranstaltungen der VHS, die eine besondere Kostenstruktur in den Honorar- und Sachkosten haben, werden von den Teilnehmern kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.
- (3) Für aus Drittmitteln geförderte Kurse und Lehrgänge (Maßnahmen in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit, durch den Bund finanzierte Maßnahmen o. ä.) und Auftragsmaßnahmen können in Abweichung von Abs. (1) gesonderte Teilnehmergebühren erhoben werden.

§ 4 Auslagen und sonstige Gebühren

- (1) Anfallende Material-, Lernmittelkosten u. a. werden zusätzlich zur Teilnehmergebühr erhoben.
- (2) Für Teilnahmebescheinigungen, Zertifikate u. dgl. wird eine Verwaltungsgebühr von 3,50 € pro Bescheinigung erhoben.

§ 3 Entgelthöhe

- (1) Entgelte**
- | Stoff und Fachgebiet | pro Unterrichtseinheit |
|---|------------------------|
| a) Gesundheitsbildung (MGH-Sportkurse, Tanzkurse) | |
| IT-Schulungen | 4,30 € |
| b) Grundbildung | 2,30 € |

Für Bildungsveranstaltungen aller weiteren Stoff- und Fachgebiete wird **ein Entgelt** in Höhe von 3,00 € je Unterrichtsstunde erhoben.

- (2) Für Kurse und Veranstaltungen der VHS, die eine besondere Kostenstruktur in den Honorar- und Sachkosten haben, werden von den **Teilnehmenden** kostendeckende **Entgelte** und Auslagen erhoben.
- (3) Für aus Drittmitteln geförderte Kurse und Lehrgänge (Maßnahmen in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit, durch den Bund finanzierte Maßnahmen o.ä.) und Auftragsmaßnahmen können in Abweichung von Abs. (1) gesonderte **Entgelte** erhoben werden.

- (4) Für Kurse mit Freizeitcharakter gemäß § 2 (15) der Satzung der VHS der Stadt Dessau-Roßlau, für die eine Steuerpflicht besteht, wird das Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer kalkuliert.**

§ 4 Auslagen und sonstige Entgelte

- (1) Anfallende Material-, Lernmittelkosten u.a. werden zusätzlich zum **Kursentgelt** erhoben.
- (2) Für Teilnahmebescheinigungen, Zertifikate u. dgl. wird ein **Entgelt** von 3,50 € pro Bescheinigung erhoben.

<p>(3) Gebühren für interne Prüfungen an der VHS betragen je nach Anforderungsniveau 35,00 €. Prüfungsgebühren, die von anderen Prüfungsstellen erhoben werden, sind nach den dort geltenden Prüfungsordnungen zu zahlen. Prüfungsgebühren sind in jedem Fall vor Prüfungsablegung nachweislich zu entrichten.</p>	<p>(3) Entgelte für interne Prüfungen an der VHS betragen je nach Anforderungsniveau 35,00 €. Prüfungsentgelte, die von anderen Prüfungsstellen erhoben werden, sind nach den dort geltenden Prüfungsordnungen oder Entgeltbestimmungen zu zahlen. Prüfungsentgelte sind in jedem Fall vor Prüfungsablegung nachweislich zu entrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenermäßigung</p> <p>(1) Der Antrag auf Gebührenermäßigung muss in schriftlicher Form gestellt werden.</p> <p>(2) Ermäßigungen gegen Nachweis erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienstleistende, Behinderte mit Schwerbehindertenausweis 30 % - Inhaber eines Sozialpasses 50 % <p>(3) Bei sozialen Härtefällen ist ein Antrag schriftlich zu stellen, der gesondert entschieden wird.</p> <p>(4) Einzelne Veranstaltungen mit besonderen Kosten können durch den Leiter der VHS von einer Gebührenermäßigungs- bzw. Gebührenfreistellungsregelung ausgenommen werden.</p> <p>(5) Ermäßigungen werden nicht für Kursgebühren unter 20,00 € gewährt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Entgeltermäßigung</p> <p>(1) Der Antrag auf Entgeltermäßigung muss in schriftlicher Form gestellt werden.</p> <p>(2) Ermäßigungen gegen entsprechenden Nachweis erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schüler, Auszubildende, Student, Wehrdienstleistende, Behinderte mit Schwerbehindertenausweis 30 % - Inhaber eines Sozialpasses 50 % <p>(3) Bei sozialen Härtefällen ist ein Antrag schriftlich zu stellen, der gesondert entschieden wird.</p> <p>(4) Einzelne Veranstaltungen mit besonderen Kosten können durch den Leiter der VHS von einer Entgeltermäßigungs- bzw. Entgeltfreistellungsregelung ausgenommen werden.</p> <p>(5) Ermäßigungen werden nicht für Kursentgelte unter 20,00 € gewährt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Mit der verbindlichen, schriftlichen Anmeldung sind die Gebühren und Auslagen fällig und die Teilnehmer verpflichtet, die Gebühren und Auslagen zu entrichten.</p> <p>(2) Ein Rücktritt ohne Zahlungsverpflichtung von einer verbindlichen Anmeldung ist nur bis zu sieben Tagen vor Kursbeginn möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit der Entgelte</p> <p>(1) Mit der verbindlichen, schriftlichen Anmeldung sind die Entgelte und Auslagen fällig und die Teilnehmenden verpflichtet, die Entgelte und Auslagen zu entrichten.</p> <p>(2) Ein Rücktritt ohne Zahlungsverpflichtung von einer verbindlichen Anmeldung ist nur bis zu sieben Tagen vor Kursbeginn möglich. Das Fernbleiben vom Kurs entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung des Entgeltes.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenrückerstattung</p> <p>(1) Kursteilnehmer können auf schriftlichen Antrag die Kursgebühren in solchen Ausnahmefällen anteilig erstattet erhalten, in denen die Teilnahme bis zur Beendigung der Veranstaltung nicht möglich ist bei längerer Krankheit, Änderung des Wohnortes oder dauernder beruflicher Verhinderung. Unter Vorlage entsprechender Nachweise wird eine Erstattung oder ein Nachlass entsprechend der Höhe der nicht in Anspruch genommenen Unterrichtsstundengewährt. In diesem Fall ist eine Verwaltungspauschale von 10 % der Kursgebühr, jedoch mindestens 3,00 €, zu entrichten. Der Gebührenrückerstattungsanspruch erlischt 2 Monate nach dem Ausscheiden des/der Teilnehmers/in.</p> <p>(2) Kursgebühren werden in voller Höhe zurückerstattet, wenn eine angekündigte Veranstaltung an der VHS nicht stattfindet.</p> <p>(3) Die Lehrveranstaltungen an der VHS fallen aus, wenn nach Rundfunk- oder Fernsehdurchsagen der Unterricht an den allgemein bildenden Schulen ausfällt. Eine Rückerstattung dafür wird nicht gewährt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Entgeltrückerstattung</p> <p>(1) Teilnehmende können auf schriftlichen Antrag die Kursentgelte in solchen Ausnahmefällen anteilig erstattet erhalten, in denen die Teilnahme bis zur Beendigung der Veranstaltung nicht möglich ist, z.B. bei längerer Krankheit, Änderung des Wohnortes oder dauernder beruflicher Verhinderung. Unter Vorlage entsprechender Nachweise wird eine Erstattung oder ein Nachlass entsprechend der Höhe der nicht in Anspruch genommenen Unterrichtsstunden gewährt. In diesem Fall ist eine Verwaltungspauschale von 10 % des Kursentgelts, jedoch mindestens 3,00 €, zu entrichten. Der Entgeltrückerstattungsanspruch erlischt 2 Monate nach dem Ausscheiden des anspruchsberechtigten Teilnehmenden.</p> <p>(2) Kursentgelte werden in voller Höhe zurückerstattet, wenn eine angekündigte Veranstaltung aus von der VHS zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt wird.</p> <p>(3) Die Lehrveranstaltungen an der VHS fallen aus, wenn nach Rundfunk- oder Fernsehdurchsagen der Unterricht an den allgemein bildenden Schulen ausfällt. Eine Rückerstattung dafür wird nicht gewährt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Verwaltungskostensatzung</p> <p>Soweit diese Kostensatzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften der Verwaltungskostensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Kostensatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 30.04.2008, zuletzt geändert am 21.06.2023, außer Kraft.</p>